
Satzung Wassersportverein Dieburg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Wassersportverein Dieburg e. V.". Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dieburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wassersports und der öffentlichen Gesundheitspflege im weitesten Sinne. Darunter fallen insbesondere der Vereinssport, der Schulsport und der Breitensport.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und Arbeitsleistung für eigene Zwecke.
 - Das Anbieten und Durchführen von Schwimmunterricht, Schwimmtraining, Jedermannschwimmen, Wassergymnastik etc. auch in Form von Kursen in enger Zusammenarbeit mit Wassersport treibenden Vereinen und Schulen sowie der DLRG mit ihren Gliederungen.
 - Die Pflege und Förderung von Wettkampf- und Breitensport. Breitensportarbeit wird vorangestellt und im Zusammenhang damit die Freizeitgestaltung.
 - Bereitstellung von Trainings- und Schwimmrichtungen für andere Vereine, für Schwimmschulen und Schulen/Schulträger.
 - Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, den gesundheitlichen Wert der körperlichen Betätigung im Wasser der Bevölkerung bewusst zu machen.
 - Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, den Wert der Jugendarbeit der Vereine und dessen sozialem Aspekt der Bevölkerung bewusst zu machen.
- (3) Es sollen die Mitglieder körperlich ertüchtigt, die öffentliche Gesundheitspflege unterstützt und damit ausschließlich und unmittelbar der Allgemeinheit gedient und sie gefördert werden.
- (4) Der Verein ist bemüht, echtes sportliches Brauchtum zu erhalten und zu wahren. Die Förderung von Berufssportlern ist mit seinen Grundsätzen unvereinbar.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch neutral und kennt keine Unterschiede konfessioneller, rassischer und beruflicher Art.
- (6) Der Verein verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem

Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (Einzelpersonen, Familien) sowie juristische Personen, auch des öffentlichen Rechts sein, die sich zum besonderen Status des Vereins bekennen, seine Zielsetzung unterstützen und vorbehaltlos die Satzung und die Ordnungen des Vereins anerkennen.
- (2) Erwerb der Mitgliedschaft: Der Antrag auf Mitgliedschaft im Verein ist unter Angabe von Name, Alter und ständigem Wohnsitz beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied erkennt durch seinen Antrag die Satzung des Vereins an.
- (3) Der Erwerb einer von vornherein befristeten Mitgliedschaft im Verein für einen bestimmten Zeitraum ist möglich. Der Zeitraum ist monatlich gestaffelt und ergibt sich aus den Angeboten (Kurse, Schulungen, Sondertraining usw.). Auf Antrag kann eine befristete Mitgliedschaft in eine unbefristete Mitgliedschaft umgewandelt werden.
- (4) Zur Aufnahme jugendlicher Mitglieder ist die Vorlage der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Ausschluss
 - Austritt
 - Tod bei natürlichen Personen
 - Auflösung bei juristischen Personen (Personenhandelsgesellschaften, Partnerschaften, Körperschaften oder rechtsfähige Personengesellschaften)
- (6) Die unbefristete Mitgliedschaft ist gültig für ein halbes Kalenderjahr und verlängert sich um ein weiteres halbes Kalenderjahr, sofern der Austritt nicht mindestens 3 Monate vor Halbjahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt wird.
- (7) Durch Beschluss des Vorstandes, nach Gewährung von ausreichendem rechtlichem Gehör, kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder trotz Mahnung mit fälligen Beitragszahlungen in Höhe eines Jahresbeitrages im Rückstand bleibt.
- (8) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, wie dies im Verhaltenskodex des Landessportbundes Hessen niedergelegt ist, missachtet hat. Dazu gehört auch die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole.

§ 5 Mitgliedschaftsrechte

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen, zu benutzen. An den Veranstaltungen des Vereins können alle Mitglieder teilnehmen.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jugendliche Mitglieder haben jedoch kein Stimm- und Antragsrecht. Abweichend davon steht bei der Wahl des Jugendrates das Stimmrecht allen Mitgliedern vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 21. Lebensjahr zu.
- (3) Die erwachsenen Mitglieder haben das Recht, bei der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und das Stimm- und Wahlrecht auszuüben. Sie können in den Vorstand gewählt werden. Abweichend davon kann in den Jugendrat gewählt werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

§ 6 Mitgliedschaftspflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Für alle Mitglieder sind die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Sie haben den Anordnungen des Vorstandes in allen Vereinsangelegenheiten sowie die Anordnungen der Mannschaftsführer in den betreffenden Sportanlässen Folge zu leisten.
- (3) Alle Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren Vereinsbeitrag pünktlich zu zahlen und das Vereinsvermögen schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 7 Höhe der Mitgliedsbeiträge und Verwendung des Vereinsvermögens

- (1) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Dazu kann eine Beitragsordnung beschlossen werden, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Daneben sind materielle und ideelle Spenden ausdrücklich erwünscht.
- (2) Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet der Vorstand im Rahmen des jährlichen Haushaltsbudgets. Zur rechtsgeschäftlichen Verpflichtung des Vereins über 10 Prozent hinaus, der nicht durch das Haushaltsbudget abgedeckt ist, bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr statt zu finden. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage zuvor unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per Mail ein.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme von Erklärungen des Vorstandes, des Jahresberichts, des Kassenberichts, des Berichts der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,

- Wahl eines/r Wahlleiters/in zur Durchführung von Wahlen,
 - Wahl des Vorstandes und der Beisitzer(innen) für eine Periode von zwei Jahren,
 - Wahl von zwei Kassenprüfer(innen) für eine Periode von zwei Jahren,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge,
 - Beschluss von Satzungsänderungen,
 - Beschluss des jährlichen Haushaltsbudgets.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird von dem/der ersten Vorsitzenden oder einem vom Vorstand benannten Vertreter geleitet. Für die Durchführung von Wahlen ist ein(e) Wahlleiter(in) zu wählen.
 - (5) Bei der Beschlussfassung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jedes Mitglied kann maximal ein weiteres Mitglied durch Vollmacht vertreten.
 - (6) Abstimmungen außer Wahlen erfolgen offen. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Für die Ermittlung der Mehrheit ist nur das Verhältnis der Ja- zu Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereines und Anträge, die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gemäß § 7 (11) zu aktualisieren, müssen mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
 - (7) Wahlen erfolgen geheim. Sie können offen erfolgen, wenn niemand widerspricht. Gewählt ist, wer als einziger Kandidat mehr Ja- als Nein-Stimmen oder bei mehreren Kandidaten die meisten Stimmen erhält.
 - (8) Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung dem/der Wahlleiter(in) schriftlich vorliegt.
 - (9) Die Mitgliederversammlung ist zu protokollieren und das Protokoll von dem/der Versammlungsleiter(in) und dem/der Protokollant(in) zu unterschreiben.
 - (10) Der Vorstand kann jederzeit bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen und es sind die zu behandelnden Tagesordnungspunkte mit Anträgen und Erläuterungen beizufügen. Die Formvorschriften von § 7 (2) sind einzuhalten.
 - (11) Anträge auf Aktualisierung der Tagesordnung müssen mit schriftlicher Begründung spätestens 3 Tage vor der einberufenen Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Ergänzung der Tagesordnung.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
- (2) Der Vorstand (im Sinne des § 26 (2) BGB) besteht aus:
 - dem/der ersten Vorsitzenden
 - dem/der zweiten Vorsitzenden
 - dem/der Kassenverwalter(in)
- (3) Jeweils zwei der genannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Es können Beisitzer, die den Vorstand in seiner Arbeit unterstützen, gewählt werden.
- (5) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - die Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - die Einrichtung von Arbeitsgruppen,
 - die Behandlung der Anregungen und Vorschläge der Arbeitsgruppen,
 - Personal- und Sachfragen,
 - die Festlegung von Gliederungen zur internen organisatorischen Struktur und Verwaltungsordnung,
 - einen Aufwendungsersatzanspruch für Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind zu regeln. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, und Telefongebühren.
- (6) Bei Abstimmungen gilt § 9 sinngemäß.
- (7) Nach Ablauf der Wahlperiode führen Vorstandsmitglieder ihre Ämter bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl fort.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes, außer dem/der ersten Vorsitzenden, vorzeitig aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand einen/eine Nachfolger(in) kommissarisch benennen. Eine Neuwahl ist bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung durchzuführen. Scheidet der/die erste Vorsitzende vorzeitig aus, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Formvorschriften von § 7 (2) einzuberufen und eine Neuwahl durchzuführen.
- (9) Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.
- (10) Die Inhaber von Vereinsämtern üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- (11) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

§ 11 Vereinsjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehört, wer Mitglied im Verein ist und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- (2) Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Diese wird vom Vorstand bestätigt.
- (3) Die Vereinsjugend wählt einen Jugendrat.
- (4) Der Jugendrat hat das Recht an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 12 Kassenführung und Kassenprüfung

- (1) Die Vereinsgelder sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit ausschließlich für die festgelegten Zwecke des Vereins zu verwenden und bestimmungsgemäß in ordentlicher Buchführung festzuhalten.
- (2) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist vom Kassenwart gemeinsam mit dem Vorstand ein Kassenbericht aufzustellen. Dieser ist von den Kassenprüfern zu prüfen.
- (3) Die Kassenprüfer kontrollieren nach Abschluss eines Geschäftsjahres die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und

bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer dem Vorstand berichten.

- (4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswarts.

§ 13 Ehrungen

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können ausgezeichnet werden. Dazu erlässt der Vorstand eine Ehrungsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 14 Versicherungen und Haftungen

- (1) Der Verein haftet im Rahmen des Sportversicherungsvertrages, der von ihm mit der Versicherung des Landessportbundes Hessen e.V. abgeschlossen wurde.
- (2) Der Sportversicherungsvertrag enthält eine Sportunfall- und Haftpflichtversicherung zugunsten aller Mitglieder bei der Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins, der Fachverbände und des Landessportbundes Hessen.
- (3) Schadensfälle sind dem Vorstand oder seinem Beauftragten unverzüglich von den Übungsleitern bzw. den Sportaufsichtführenden zu melden. Bei Unfällen ist eine durch Zeugen belegte Darstellung des Unfalls beizufügen (Formblatt).
- (4) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht des Vereins aus der Vereinstätigkeit.
- (5) Der Verein haftet nicht für Unfälle beim Sportbetrieb und nicht für Schäden durch Sach- oder Bargeldverlust auf den Sportanlagen oder in den Übungs- und Umkleieräumen.
- (6) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen ausschließlich.
- (7) Jedes Mitglied haftet für alle Schäden, die es durch schuldhaftes, satzungs- und ordnungswidriges Verhalten dem Verein, seinen Mitgliedern oder anderen zufügt,

§ 15 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes werden alle Daten aus dem Anmeldeformular aufgenommen und im vereinseigenen EDV-System gespeichert und einer Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (4) Als Mitglied im Landessportbund und sonstigen Sportverbänden ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden, außer dem Namen, Alter, Mitgliedsnummer, auch die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse und eventuell die Bezeichnung der Funktion. Im Rahmen von

Wettkämpfen, Turnieren und sonstigen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den zuständigen Verband.

- (5) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren und Feierlichkeiten am Aushang oder in Vereinszeitschriften bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit dem Vorstand gegenüber Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesen Fällen unterbleibt für dieses Mitglied eine zukünftige Veröffentlichung.
- (6) Der Verein informiert auch die Tagespresse über Wettkampfergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung erheben bzw. die erteilte Einwilligung widerrufen. In diesen Fällen unterbleiben weitere Veröffentlichungen, Daten auf den Internetseiten des Vereins werden entfernt. Die Verbände, denen der Verein angehört, werden über den Einwand und Widerruf des Mitglieds informiert.
- (7) Nur Vorstandmitglieder und sonstige Mitglieder oder Mitarbeiter des Vereins, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten gegen die schriftliche Versicherung, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, ausgehändigt.
- (8) Beim Austritt aus dem Verein werden die gespeicherten personenbezogenen Daten des Mitgliedes gelöscht. Sofern die Daten die Kassenverwaltung betreffen, werden diese gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre aufbewahrt.
- (9) Den Organen des Vereins und allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der genannten Person aus dem Verein hinaus.
- (10) Jedes betroffene Mitglied hat jederzeit das Recht, Auskünfte über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu verlangen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins muss durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Absicht, den Verein aufzulösen, muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Hessischen Schwimm-Verband e. V. und die Deutsche-Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirk Darmstadt Dieburg e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 14. März 2014 angenommen.
- (2) Die bisherige Satzung vom 21. September 2012 tritt damit außer Kraft.

-
- (3) Diese Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 28. März 2019 im § 16 (2) geändert.
 - (4) Diese Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 26. August 2020 im § 2 (2) geändert.
 - (5) Dieser Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 14. März 2024 der § 2 (6) und der § 4 (8) hinzugefügt.

Dieburg, den 14. März 2024